

Der Gutachtenstil (samt Formulierungshilfen)

Prof. Dr. Peter Krebs / Maximilian Becker

Übersicht

- 1. Obersatz mit Anspruchsgrundlage**
- 2. Definition/Voraussetzung**
- 3. Subsumtion/Untersatz/praemissa minor**
 - a. Subsumtions-Obersatz**
 - b. Definition/Voraussetzung**
 - c. Subsumtion**
 - d. Zwischenergebnis**
- 4. Ergebnis - Stellungnahme zu der eingangs gestellten Hypothese**

Ein juristisches Gutachten verfolgt den Zweck, die zu einem bestimmten Lebenssachverhalt gestellte Frage anhand des Gesetzes und eventuell ungeschriebener Rechtsregeln zu beantworten. Die Frage kann auf die Feststellung eines Anspruchs zielen, etwa: „Kann A von B Schadensersatz verlangen?“. Sie kann aber auch ein anderes Rechtsproblem nur oder ein Tatbestandsmerkmal zum Gegenstand haben, etwa: „Wer ist Eigentümer des Autos?“.

1. Obersatz mit Anspruchsgrundlage

Jedes juristische Gutachten beginnt mit einem Obersatz. Mit ihm wird die Fallfrage in eine Hypothese umformuliert. Besteht - wie so meist - die Fallfrage in der Prüfung eines Anspruchs (häufig sind sogar mehrere Ansprüche zu prüfen!), muss der Obersatz folgende „vier Information“ enthalten:

Wer (1) will was (2) von wem (3) woraus (4)?

Beispiele

K (1) könnte gegen V (3) einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung (2) aus § 433 Abs. 2 BGB[©] haben. // X (1) könnte gegen Y (3) einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 25.000,- € (2) nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 2, 241 Abs. 2 BGB (4) haben.

Erforderlich ist, dass die Norm eine **Anspruchsgrundlage** enthält. Woran aber erkennt man eine Anspruchsgrundlage?¹

- Die wichtigsten Anspruchsgrundlagen sollte man in der Klausur nicht erkennen müssen, sondern im Kopf haben. Anspruchsgrundlagen allein anhand des Gesetzes ausfindig zu machen, ist mitunter schwierig, da neben dem **systematischen Standort** der Norm der einzige Hinweis in ihrer **Formulierung** liegt.
- Auf eine Anspruchsgrundlage deuten Formulierungen hin wie:
 - „Anspruch“, „kann verlangen“, „kann fordern“, „ist (zu) verpflichtet“, „hat herauszugeben“, „ist ... für... verantwortlich“.
- Problematisch ist, dass einige Normen dieser Formulierung trotzdem keine Anspruchsgrundlagen sind. Bei anderen ist es umstritten.

Beispiele:

- § 242 BGB → ist keine eigene Anspruchsgrundlage, sondern präzisiert, *wie* eine Leistung zu bewirken ist.
- § 280 Abs. 1 BGB → ist eine eigene Anspruchsgrundlage: Schadensersatz bei schuldhafter Pflichtverletzung. Die Komponenten des ersten Obersatzes (Wer will was von wem woraus?) sowie die beiden Tatbestandsvoraussetzungen sind markiert:
 - § 280 Abs. 1 (S. 1) BGB (**Woraus?**): „Verletzt (**Voraussetzung**) der Schuldner (**Wem?**) eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis (**Voraussetzung**), so kann der Gläubiger (**Wer?**) Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens (**Was?**) verlangen.“
- Mitunter gibt es zu einer sehr bekannten Anspruchsgrundlage eine speziellere: Obwohl § 280 Abs. 1 BGB die Zentralnorm des Leistungsstörungenrechts ist, regelt § 311a Abs. 2 BGB den Schadensersatz für anfängliche Unmöglichkeit separat. Dass § 311a Abs. 2 BGB eine eigene und gegenüber § 280 Abs. 1 BGB speziellere Anspruchsgrundlage ist, ergibt sich sowohl aus der Gesetzssystematik,² da § 311a Abs. 2 BGB keinen Bezug auf die Zentralnorm nimmt, als auch und vor allem aus ihrer Formulierung („kann Schadensersatz statt der Leistung verlangen“). In der Klausur findet man derlei Feinheiten kaum mehr heraus. Wer sie nicht kennt erleidet einen Punktabzug.
- Bei § 830 BGB ist umstritten, ob er eine Anspruchsgrundlage ist. So verstehen *Brox/Walker* die Norm als Beweislastregel³; *A. Staudinger*⁴ hingegen als Anspruchsgrundlage.

¹ Zum Folgenden *Schimmel*, Juristische Klausuren (2011), Rn. 23ff.

² Vor allem ergibt sich dies aus der Eigentümlichkeit des durch § 311a BGB geregelten Problems, dass ein Vertrag geschlossen wird, bei dem schon im Zeitpunkt des Vertragsschlusses feststeht, dass der Schuldner ihn nicht erfüllen können wird. Auf diese spezielle Problematik passt § 280 BGB nicht, weshalb der Gesetzgeber den Schadensersatzanspruch sozusagen *ausgelagert* hat, vgl. BT-Drucks 14/6040, S. 165f.

³ *Brox/Walker*, Schuldrecht BT, § 43, Rn. 5.

⁴ HK-BGB, § 830, Rn. 6.

2. Definition/Voraussetzung

In vielen Einführungen wird der Gutachtenstil als dreigliedrige Konstruktion beschrieben. Das liegt daran, dass Obersatz und Definition der Tatbestandsmerkmale zusammengefasst werden. Vorzuziehen ist ein viergliedriger Aufbau:

Obersatz - Definition/Voraussetzung - Subsumtion - Ergebnis.

Definition bzw. Voraussetzung der im Obersatz benannten Anspruchsgrundlagen oder Tatbestände sind der Punkt, an dem juristisches Wissen gezeigt werden muss (s.u. 3. b.). Dem Obersatz, der die Anspruchsgrundlage enthält, folgt die Benennung der Tatbestandsmerkmale, deren Vorliegen Voraussetzung des Anspruchs ist. Sie werden im Laufe der Subsumtion näher definiert. Hierum geht es im nächsten Punkt:

3. Subsumtion/Untersatz/*praemissa minor*

Der Gutachtenstil bedient sich einer Schachteltechnik. Der Viererschritt aus

Obersatz – Definition/Voraussetzung - Subsumtion – Ergebnis

wiederholt sich **innerhalb der Subsumtion** bei den einzelnen Tatbestandsmerkmalen. Jede Subsumtion beginnt mit einem Obersatz. Im Prinzip wiederholt sich folgende Struktur in beliebig vielen Ebenen:

- I. OBERSATZ
- II. DEF./VORAUSS.
- III. SUBSUMTION
 - 1. OBERSATZ
 - 2. DEF./VORAUSS.
 - 3. SUBSUMTION
 - a. OBERSATZ
 - b. DEF./VORAUSS.
 - c. SUBSUMTION
 - (...)
 - d. ERGEBNIS
 - 4. ERGEBNIS
- IV. ERGEBNIS

Theoretisch lässt sich jede nach dem Gutachtenstil erstellte Prüfung in dieses Schema zwängen. Dass Beispiele und Fallbücher dem auf den ersten Blick nicht zu folgen scheinen, liegt daran, dass Prüfungsschritte häufig zusammengezogen werden.

Beispiel

OBERSATZ: K müsste eine wirksame Willenserklärung abgegeben haben.

DEF./VORAUSS. // SUBSUMTION // ERGEBNIS: Da K erst 6 Jahre alt, also nicht geschäftsfähig ist, konnte er gem. § 104, 105 Abs. 1 BGB keine wirksame Willenserklärung abgeben.

a. Subsumtions-Obersatz

Eingeleitet wird die Prüfung eines Tatbestandsmerkmals mit einem Obersatz, dem meist eine Definition folgt.

Beispiel: Zu prüfen ist, ob K und V einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben.

Die diesbezügliche Formulierung kann lauten:

- „Fraglich ist, ob...“
- „Zu prüfen ist, ob...“
- „Des Weiteren müsste (Nennung des konkreten Tatbestandsmerkmals) vorliegen.“
- „Es muss untersucht werden, ob...“
- „Es stellt sich die Frage, ob...“

b. Definition/Voraussetzung

Sodann ist die Definition (bzw. Bedingung/Voraussetzung) für das Vorliegen des konkret zu prüfenden Tatbestandsmerkmals zu benennen.

Beispiel: Das ist der Fall, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen.

Hier können Sie juristische Kenntnisse zeigen, denn an dieser Stelle sind gelernte Definitionen anzubringen.

Beispiel: Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige, der Annahme zeitlich vorausgehende Willenserklärung.

Ferner werden unterschiedliche Lehrmeinungen und Meinungsstreits aufgeführt und gegebenenfalls entschieden. Sie müssen überlegen, ob der Streit überhaupt Relevanz für den Fall hat und wenn dem so ist, die streitigen Meinungen und Argumente benennen und abwägen.

Formulierungsvorschläge:

- „Das setzt voraus, dass...“
- „Das ist der Fall, wenn...“
- „Dieses Tatbestandsmerkmal ist erfüllt, wenn...“
- „Diese Voraussetzung ist erfüllt, sofern...“
- „Dies soll dann der Fall sein, wenn...“

c. Subsumtion

Nun müssen die einzelnen Tatsachen des Lebenssachverhaltes daraufhin geprüft werden, ob sie die im vorherigen Punkt benannten Voraussetzungen erfüllen. Dafür referieren Sie knapp den relevanten Teil des Sachverhalts und prüfen, ob er den Voraussetzungen und Definitionen des vorangegangenen Schrittes entspricht. Sie prüfen also, ob Voraussetzung und Sachverhalt zueinander „passen“.

Beispiel: Laut Sachverhalt hat V dem K angeboten, dessen Mofa für 1000,- € zu kaufen. K hat dem zugestimmt. Hierin liegen zwei auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Willenserklärungen.

Die diesbezügliche Formulierung kann lauten:

- „Angesichts dessen...“
- „Dadurch dass...“
- „Laut Sachverhalt ...“
- „Aufgrund des Umstandes, dass...“
- „In Anbetracht der Tatsache, dass...“

d. Zwischenergebnis

Schließlich ist das Ergebnis der jeweiligen Subsumtion festzustellen.

Beispiel: Demnach haben K und V einen wirksamen Kaufvertrag über den Kauf eines Mofas zu einem Preis von 1000,- € geschlossen.

Die diesbezügliche Formulierung kann lauten:

- „Also...“
- „Demnach...“
- „Folglich...“
- „Ergo...“
- „Somit...“
- „Mithin...“
- „Infolgedessen...“
- „Demgemäß...“
- „Im Ergebnis liegt also...“
- „Daraus ergibt sich, dass...“

4. Ergebnis - Stellungnahme zu der eingangs gestellten Hypothese

Zuletzt ist zu der im (Eingangs-) Obersatz gestellten Hypothese Stellung zu nehmen (GESAMTERGEBNIS). Dies erfolgt dadurch, dass festgestellt wird, dass der jeweilige Anspruch besteht (bzw. nicht besteht).

Beispiel:

A hat gegen B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung nach § 433 Abs. 2 BGB.“; „X steht gegen Y ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 25.000,-- €² nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 2, 241 Abs. 2 BGB zu.“ etc.

Beispiele

Es folgen einige Beispielfälle zum Gutachtenstil. Diese sind bewusst einfach gehalten, dafür aber konsequent und teils fast schon übertrieben genau nach dem Gutachtenstil gelöst. Sie dienen ausschließlich der Veranschaulichung des Gutachtenstils. Eine ökonomische Klausurlösung sieht anders aus. In der Klausur fasst man zwangsläufig viele der Zwischenschritte zusammen, bzw. lässt sie unter Verwendung kurzer Feststellungen im Urteilsstil ganz weg (s.o.). Es gibt hierfür keine starre Regel, versuchen Sie ein Gefühl dafür zu entwickeln, wann es sinnvoll ist, einen Punkt eingehend zu prüfen und wann eine verkürzte Prüfung oder eine einfache Feststellung ausreicht.

Beachten Sie zudem, dass es sich teilweise nur um die Prüfung bloßer Tatbestandsmerkmale (Geschäftsfähigkeit, Vertragsschluss, wirksames Angebot o.Ä.) handelt. Der erste Obersatz enthält in diesen Fällen keine Anspruchsgrundlage. Geprüft wird (immer!) nur, was in der Aufgabenstellung verlangt wird. Ist nur nach dem Vorliegen eines Vertrages gefragt, wird auch nur dieses geprüft. Eine Anspruchsgrundlage gibt es in dem Fall nicht. (Die Beispiele sind also Ausschnitte aus größeren Prüfungen.)

Übungsfall – Rechtsfähigkeit

Die Freundin (F) von Student S ist schwanger. S möchte seinem ungeborenen Sohn jetzt schon ein Motorrad schenken. Kann der Sohn Eigentümer des Motorrads werden?

OBERSATZ: Fraglich ist, ob der Sohn von S Eigentümer des Motorrads werden kann.

DEFINITION/VORAUSSETZUNG: Eigentümer (einer Sache) kann nur werden, wer rechtsfähig ist.

SUBSUMTION:

OBERSATZ: Der Sohn von Student müsste rechtsfähig sein.

DEFINITION/VORAUSSETZUNG: Gem. § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Vollendung der Geburt. Der gezeugte Embryo (sog. *nasciturus*) ist noch nicht rechtsfähig.

SUBSUMTION: Der Sohn von Student S ist schon gezeugt, aber noch nicht geboren. Die Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit sind nicht erfüllt.

ZWISCHENERGEBNIS: Der Sohn von Student S ist nicht rechtsfähig.

ERGEBNIS: Der Sohn von Student S kann nicht Eigentümer des Motorrads werden.

Hosenkauf

Student S trifft seinen Freund F vor dem Supermarkt. S fragt den F: „Möchtest Du meine Hose für 12 € kaufen?“ F antwortet: „Ja.“

Wurde ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen?

Lösungsskizze

Wirksamer Vertragsschluss?

→ erfordert zwei korrespondierende WE

I. Angebot (+)

II. Annahme (+)

Ergebnis

Lösung/Gutachten

OBERSATZ: S und F könnten einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben.

DEFINITION/VORAUSSETZUNG: Dies setzt zwei korrespondierende, auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete WE voraus, namentlich Angebot und Annahme.

SUBSUMTION

I. Angebot

OBERSATZ: S könnte ein Angebot abgegeben haben.

DEFINITION/VORAUSSETZUNG: Ein Angebot ist die der Annahme zeitlich vorausgehende, auf den Abschluss eines Vertrages gerichtete WE. Es enthält die *essentialia negotii* (Vertragspartner, Leistung, Gegenleistung). Ein Indiz für das Vorliegen eines vollständigen Angebots ist, dass man es mit „Ja“ annehmen kann.

SUBSUMTION: Die Äußerung des S benennt den F als Vertragspartner, die Hose als Leistung und die 12 € als Preis (Gegenleistung). Außerdem äußert S ausdrücklich, dass er F die Hose verkaufen will. Hierauf könnte sinnvoll mit „Ja“ geantwortet werden.

ZWISCHENERGEBNIS: S hat ein vollständiges Angebot abgegeben.

II. Annahme

OBERSATZ: F könnte das Angebot des S angenommen haben.

DEFINITION/VORAUSSETZUNG: Eine Annahme ist die dem Angebot zeitlich nachgelagerte WE. Sie nimmt Bezug auf das vorangegangene Angebot.

SUBSUMTION: F hat bezogen auf das Angebot des S mit „Ja“ geantwortet.

ZWISCHENERGEBNIS: F hat das Angebot des S angenommen.

ERGEBNIS: S und F haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

Jagdgewehr

Student S bekommt mittags eine E-Mail von seinem Freund F in die folgenden Inhalt hat: „Verkaufe mein altes Jagdgewehr für 25,-€. Interesse?“. S und F mögen Filme in denen Männer Funkgeräte benutzen, daher sprechen sie häufiger im Funkerjargon miteinander. So schreibt S in der Nacht zurück: „Copy“.

Wurde ein Kaufvertrag geschlossen?

Lösungsskizze

Wirksamer Kaufvertrag?

I. Angebot

- 1. Vollständiges Angebot (+)**
- 2. Zugang des Angebots (+)**

II. Annahme

- 1. Vollständige Annahmeerklärung (+)**
- 2. Zugang der Annahmeerklärung (+)**
- 3. Rechtzeitigkeit des Zugangs (+)**

→ (+)

Lösung / Gutachten

I. OBERSATZ: S und F könnten einen Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen haben.

II. Definition/Voraussetzung: Der Schluss eines Kaufvertrages erfordert zwei übereinstimmende WE, namentlich Angebot und Annahme. Diese müssten außerdem wirksam sein. Voraussetzung der Wirksamkeit einer empfangsbedürftigen WE ist gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB ihr Zugang beim Empfänger.

III. SUBSUMTION

1. Angebot des F

a. Vollständiges Angebot

OBERSATZ: Zu prüfen ist ob ein vollständiges Angebot vorliegt. Ein solches könnte in der E-Mail des F an S liegen.

DEFINITION/VORAUSSETZUNG: Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige, der Annahme zeitlich vorausgehende WE. Es muss die sog. *essentialia negotii*, also die Person des Vertragspartners, den Gegenstand des Vertrages und die Gegenleistung enthalten. Ein gutes Indiz hierfür ist, ob man das Angebot mit „ja“ oder „nein“ beantworten kann.

SUBSUMTION: Aus den Umständen geht hervor, dass F seine Erklärung an S gerichtet hat (**Vertragspartner**). Er nennt das Jagdgewehr als **Vertragsgegenstand** sowie den **Preis** (25 €). Aus dem Wortlaut „verkaufe“ geht hervor, dass ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB angetragen werden soll. S könnte die Mail daher sinnvoll mit Ja oder Nein beantworten.

ZWISCHENERGEBNIS: In der E-Mail des F liegt ein vollständiges Angebot.

b. Zugang des Angebots

OBERSATZ: Fraglich ist, ob dem F die WE des S zugegangen ist.

DEFINITION/VORAUSSETZUNG: Eine WE ist zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich (Herrschaftsbereich) des Adressaten gelangt ist, dass der Absender unter normalen Umständen mit der Kenntnissnahme durch den Empfänger rechnen konnte.

SUBSUMTION: Dem Sachverhalt zufolge hat der S die E-Mail erhalten und beantwortet. Daraus folgt, dass S das Angebot zugegangen ist.

ZWISCHENERGEBNIS: Das Angebot des F ist dem S zugegangen. Ein wirksames Angebot des F liegt vor.

2. Annahme des S

OBERSATZ: S müsste das Angebot des F angenommen haben.

VORAUSSETZUNG/DEFINITION: Die Annahme eines Angebots erfolgt durch eine Annahmeerklärung. Eine Annahmeerklärung ist eine empfangsbedürftige, dem Angebot zeitlich nachgelagerte WE (s.o.). Sie müsste dem F außerdem rechtzeitig zugegangen sein.

SUBSUMTION:

a. Vollständige Annahmeerklärung

OBERSATZ: Fraglich ist, ob F eine Annahmeerklärung abgegeben hat.

VORAUSSETZUNG/DEFINITION: Ein Angebot muss nicht mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Vielmehr sind WE gem. §§ 133, 157 BGB normativ und zwar aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts auszulegen. Also so, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und der Umstände des Einzelfalls verstehen durfte.

SUBSUMTION: S hat F eine Email des Wortlauts „Copy“ geschickt. Aus Sicht der Verkehrssitte könnten Zweifel daran bestehen, ob die Erklärung des S als Zustimmung oder Ablehnung zu verstehen ist. Die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, nämlich die Gewohnheit von S und F sich im Funkerjargon zu unterhalten, legt es nahe, dass F die E-Mail des S als Zustimmung verstehen musste.

ZWISCHENERGEBNIS: Die WE des S ist als Annahmeerklärung zu verstehen.

b. Zugang der Annahmeerklärung

OBERSATZ: Die Annahmeerklärung des S müsste dem F zugegangen sein (s.o.).

VORAUSSETZUNG: (s.o.)

SUBSUMTION: Dem Sachverhalt zufolge schreibt S dem F zurück. Daraus darf gefolgert werden, dass die WE dem F zugegangen ist.

ERGEBNIS: Die Annahmeerklärung des S ging dem F zu.

c. Rechtzeitigkeit des Zugangs

OBERSATZ: Der Zugang der Annahme des S müsste gem. § 146 BGB außerdem rechtzeitig erfolgt sein.

VORAUSSETZUNG/DEFINITION: Die Annahme eines einem Abwesenden gemachten Antrags erfolgt gem. § 147 Abs. 2 BGB rechtzeitig, wenn sie bis zu dem Zeitpunkt angenommen wurde, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Auf einen per Email gemachten Antrag darf der Antragende die Antwort innert 24 Std. erwarten.

SUBSUMTION: S hat die Mail des F Mittags erhalten und in der Nacht beantwortet. Auch wenn nicht ganz klar ist, wie viel Zeit zwischen den beiden Erklärungen liegt, sind es unproblematisch weniger als 24 Std. Die E-Mail ging dem F innerhalb der Zeit zu, in der er die Antwort erwarten durfte.

ZWISCHENERGEBNIS: Die Annahme erfolgte rechtzeitig. S hat das Angebot des S angenommen.

IV. ENDERGEBNIS: F und S haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

Frisiertisch

Student S kauft im Laden von Verkäufer V einen Frisiertisch für 2000,- €. Kann V von S die Zahlung des Kaufpreises verlangen?

Lösungsskizze

- I. **Anspruch entstanden**
→ Kaufvertrag (+)
- II. **Anspruch untergegangen (-)**
- III. **Anspruch durchsetzbar (+)**

OBERSATZ + ANSPRUCHSGRUNDLAGE

V könnte gegen S einen Anspruch auf Zahlung von 2000,- € aus § 433 Abs. 2 Fall 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

1. OBERSATZ

Fraglich ist, ob V gegen S einen Anspruch auf Zahlung aus § 433 Abs. 2 Fall 1 BGB hat. § 433 Abs. 2 Fall 1 BGB verpflichtet den Käufer zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.

2. DEFINITION/VORAUSSETZUNG

Voraussetzung ist, dass ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen wurde.

3. SUBSUMTION

a. OBERSATZ

Zu prüfen ist ob S und V einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben.

b. DEFINITION/VORAUSSETZUNG

Für den Abschluss eines Kaufvertrages bedarf es zweier korrespondierender Willenserklärungen, namentlich Angebot und Annahme.

c. SUBSUMTION

Laut Sachverhalt hat S von V einen Frisiertisch gekauft. Mangels weiterer Angaben darf daraus geschlossen werden, dass die für einen Kaufvertrag erforderlichen korrespondierenden Willenserklärungen abgegeben wurden.

d. ZWISCHENERGEBNIS

Zwei auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete korrespondierende Willenserklärungen liegen vor.

3. ZWISCHENERGEBNIS

S und V haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen. Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises i.H.v. 2000,- € aus § 433 Abs. 2 BGB ist entstanden.

II. Anspruch untergegangen

(Z.B. könnte der Frisiertisch abgebrannt sein, dann wäre die Leistungspflicht des V gem. § 275 Abs. 1 BGB erloschen) → (-)

III. Anspruch durchsetzbar

(Z.B. könnte der Anspruch verjährt sein (Einrede gem. §§ 214, 193 BGB), oder V könnte sich, da er nicht vorleistungspflichtig ist, auf § 320 Abs. 1 BGB berufen (Zug-um-Zug-Prinzip: Einrede des nicht erfüllten Vertrags) (-)

ERGEBNIS

V hat gegen S einen Anspruch auf Zahlung von 2000,- € aus § 433 Abs. 2 Fall 1 BGB.